

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0247(7)

gel. VB zur öAnhörung am 22.03.

2017_gerKKB

17.03.2017

verbraucherzentrale

Bundesverband

FINANZIELLE SITUATION VON FREIWILLIG GESETZLICH VERSI- CHERTEN BEI BEITRAGSBERECH- NUNG IN DEN BLICK NEHMEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zu den beiden Anträgen der Fraktion die Linke:

Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung (BT-Drucksache 18/9711)

Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte (BT-Drucksache 18/9712)

17. März 2017

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Gesundheit und Pflege

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Gesundheit@vzbv.de

INHALT

I. EINLEITUNG	3
II. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	3

I. EINLEITUNG

Bei der Beitragsberechnung von freiwillig gesetzlich krankenversicherten Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ wird die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) berücksichtigt. Zudem besteht bei freiwillig Versicherten die Besonderheit, dass im Gegensatz zum sonstigen Vorgehen in der solidarischen gesetzlichen Krankenversicherung Mindestbemessungsgrundlagen für die Beitragsfestsetzung gelten, auch wenn das tatsächlich erzielte Einkommen niedriger liegt.

Gerade Selbstständige haben angesichts der veranschlagten Mindestbeiträge vielfach Probleme ihre Beiträge zur GKV zu tragen. Dies ist im Übrigen nicht nur bei gesetzlichen sondern auch privaten Krankenversicherungen feststellbar. Die grundlegende Annahme, dass Selbstständige grundsätzlich ein hohes Einkommen erzielen ist falsch und entspricht in vielen Fällen nicht mehr den realen Lebensverhältnissen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Solo-Selbstständige, wie Kioskbesitzer oder Taxiunternehmer. Dies wird auch in den Beratungen der Verbraucherzentralen vor Ort immer wieder deutlich.

Mit den beiden vorgelegten Änderungsanträgen fordert die Fraktion die Linke die Bundesregierung auf einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Mindestbeitragsbemessung für freiwillig gesetzlich Versicherte nach § 240 Absatz 4 des Sozialgesetzbuchs V auf die Geringfügigkeitsgrenze abgesetzt wird. Eine Absenkung der Mindestbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder und für hauptberuflich Selbstständige soll in Anlehnung an die Einkommensgrenze für geringfügig Beschäftigte auf einheitlich 450 Euro erfolgen, sofern die tatsächlichen Einnahmen darüber liegen, soll das tatsächlich verfügbare Einkommen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

II. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) sieht die in den Änderungsanträgen der Fraktion die Linke erläuterten Probleme insbesondere bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen als gegeben an, da bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstständigen mit einem geringen Einkommen aufgrund der vorgegebenen Mindestbeiträge vielfach fiktive Einnahmen zur Berechnung ihrer Krankenkassenbeiträge herangezogen werden, die de facto von diesen nicht mit ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielt werden. Dies führt bei den betroffenen Versicherten zu einer überdurchschnittlichen finanziellen Belastung durch die zu leistenden GKV-Versicherungsbeiträge und nicht selten zu Beitragsrückständen.

Als Einnahmen wird 2017 gemäß § 240 Absatz 4 der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, 4.350 Euro, zugrunde gelegt. Kann der selbstständig tätige nachweisen, dass seine tatsächlichen Einnahmen geringer sind, so werden nur diese bei der Beitragsberechnung berücksichtigt. Mindestens jedoch gemäß § 240 Absatz 4 Satz 2 der 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Dies sind 2.231,25 Euro. Eine Absenkung

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

des Beitrags auf monatlich 1.487,50 Euro kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Versicherten² zustande kommen. In diesen Fällen wird nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds betrachtet, sondern auch die von Personen, die mit dem Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft leben.³

Angesichts der unverhältnismäßig hohen finanziellen Belastung der betroffenen Verbrauchergruppe wird die Intention der beiden Änderungsanträge vom vzbv als zielführend angesehen. Die Zweckmäßigkeit von Mindestbemessungsgrundlagen für die Beitragsberechnung von freiwillig gesetzlich Versicherten ist grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.

Durch das 2017 beschlossene Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung gilt die Beitragsbemessung im Übrigen aufgrund des vorgelegten Einkommenssteuerbescheids für freiwillig versicherte Selbstständige nur noch vorläufig bis zur Vorlage des Bescheids für das Jahr in dem die Beiträge anfallen. Dies kann zu erheblichen Nachzahlungen und in der Folge die prekäre Situation der Betroffenen noch verschärfen.

Eine Beitragsberechnung unabhängig von der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Versicherten entspricht keinesfalls dem grundlegenden Solidarprinzip der GKV, so dass die Regelungen zur Beitragsberechnung bei freiwillig gesetzlich Versicherten aus Sicht des vzbv dringend einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Der vzbv sieht es allerdings als vorteilhaft an, eine übergreifende zeitnahe Prüfung und Anpassung der Beitragsbemessungsgrundsätze in der GKV vorzunehmen.

² Vgl. Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder, www.gkv-spitzenverband.de/krankensicherung/kv_grundprinzipien/finanzierung/beitragsbemessung/beitragsbemessung.jsp (abgerufen am 16.03.2017)

³ Bei Antragstellern werden die für Hilfsbedürftigkeit von Arbeitssuchenden geltenden Regeln zur Bedarfsgemeinschaft und zu Vermögensfragen angewandt.